

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302945
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.245/0025-V 4/2019

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0017-INT/2019

Entwurf einer Verordnung, mit der die Stammdatenmeldungsverordnung 2016 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹
hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-
Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zum Einleitungssatz:

Der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung sollte im Einleitungssatz einer Novelle so wiedergegeben werden, wie kundgemacht (Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016).

III. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung hilfreich.

21. Jänner 2020

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt